

## Bezahlte Bildveröffentlichungen

### PR-Zeitschrift verlangt von Autor Beteiligung an Produktionskosten

In Wort und Bild berichtet eine Zeitschrift über die neue Kollektion einer Firma, die Wandbekleidungen entwirft und verkauft. Der Autor ist Beschwerdeführer. Sein Artikel sei wortwörtlich übernommen worden, jedoch ohne Kennzeichnung seiner Urheberschaft. Der Leser müsse den Beitrag für eine redaktionell recherchierte Arbeit halten. Gleichzeitig seien die veröffentlichten Bilder ohne vorherige Absprache in Rechnung gestellt worden. Der Autor schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Redaktion weist auf ein Fax hin, dass sie dem PR-Redakteur geschickt habe. Darin werde darauf hingewiesen, dass redaktionelle Veröffentlichungen in ihrer Zeitschrift grundsätzlich kostenlos seien. Wenn man jedoch von einer Grafikerin eine ganze Seite mit farbigen Fotos gestalten lasse, entstünden Kosten, die man nicht allein tragen könne. Dafür berechne man eine geringfügige Beteiligung, was bei Fachzeitschriften dieser Branche seit Jahrzehnten üblich sei. Mit einem kostenpflichtigen Abdruck habe das nichts zu tun. (2002)

Im Impressum der Zeitschrift ist dieser Hinweis enthalten: „Farbbilder im redaktionellen Teil werden dem Einsender der Fotos in Rechnung gestellt.“ Der Leser wird also darüber informiert, dass die Bildveröffentlichungen im redaktionellen Teil käuflich sind. Dadurch wird er in die Lage versetzt, die dazu gehörenden Texte als PR-Beiträge zu erkennen. Diese Umstände veranlassen den Presserat, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen, da ein Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex nicht vorliegt. Was den Abdruck des Beitrages ohne Kennzeichnung des Verfassers angeht, sieht der Beschwerdeausschuss eine rein urheberrechtliche Frage. Presseethische Belange sind nicht tangiert. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Bilder ohne vorhergehende Absprache und die nachfolgende Rechnungsstellung. (B1–211/02)

**Aktenzeichen:**B1–211/02

**Veröffentlicht am:** 01.01.2002

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** unbegründet